

Interne Arbeitshinweise SGB XII

Kreis Kleve

Paragraph:

§ 67ff. Hilfen zur Überwindung
Sozialer Schwierigkeiten
8. Kapitel SGB XII

Fassung v. 03.11.2020
Überarbeitung 01/2022

Inhalt

1. Allgemeines.....	2
2. Anspruchsberechtigter Personenkreis	2
3. Zuständigkeit.....	3
3.1. Sachliche Zuständigkeit.....	3
3.2. Örtliche Zuständigkeit	3
4. Zielsetzung der Hilfe	4
5. Prüfung und Feststellung des Bedarfs	4
6. Abgrenzung zu anderen Hilfen.....	6
6.1. SGB IX - Eingliederungshilfe	6
6.2. SGB XII - Sozialhilfe	6
6.3. SGB VIII - Kinder u. Jugendhilfe, Hilfe für junge Volljährige	6
7. Art und Dauer der Hilfe.....	7
8. Einkommen und Vermögen.....	8
9. Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern.....	9
10. Fachberatungsstellen.....	10
11. Gesamtplan.....	10
12. Übernahme von Mietkosten während der Haft	11
12.1. Art und Höhe der Leistung.....	12
13. Praxishinweise	13
14. Internetadressen	13
15. Quellen.....	13
16. Rechtsprechung	14

Hinweis

Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen meint die gewählte Formulierung stets beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbar- und Übersichtlichkeit die männliche Form gewählt wurde.

1. Allgemeines

Anspruch auf Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten haben gemäß § 67 SGB XII Personen,

- deren besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und
- die diese Schwierigkeiten nicht aus eigener Kraft bewältigen können.

Dabei können die besonderen sozialen Schwierigkeiten in der Person des Hilfesuchenden, in seinen gegenwärtigen Lebensverhältnissen oder in seinem sozialen Umfeld begründet sein. Erforderlich für eine Hilfgewährung ist, dass sich die besonders schwierigen Lebensverhältnisse bzw. die sozialen Schwierigkeiten durch einen außergewöhnlichen Schweregrad deutlich von den allgemeinen Lebenskrisen wie Arbeitslosigkeit, Krankheit, Ehezerwürfnissen, Schulden und dergleichen unterscheiden. Die Hilfen werden durch die Regelungen in der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 69 SGB XII konkretisiert.

Bei den Begriffen „besondere Lebensverhältnisse“ und „soziale Schwierigkeiten“ handelt es sich um unbestimmte Rechtsbegriffe, die voll gerichtlich überprüfbar sind. Dem Sachbearbeiter steht insoweit kein Beurteilungsspielraum zu.

Erfüllt der Hilfesuchende die in § 67 genannten Voraussetzungen, ist der Sachbearbeiter verpflichtet, eine genaue Bedarfsermittlung und –Feststellung zum Zweck einer zielgerichteten Hilfe zu veranlassen; hierauf hat der Hilfesuchende einen Rechtsanspruch. Eine Antragstellung ist hierfür nicht erforderlich, es reicht aus, dass das Sozialamt Kenntnis vom Bedarf erlangt.

Dagegen hat der Hilfesuchende keinen Anspruch darauf, welche konkrete Hilfe erbracht wird. Die Entscheidung hierüber liegt im Ermessen des Sachbearbeiters (= Auswahlermessen). Das Auswahlermessen umfasst auch den zeitlichen Umfang der Leistungserbringung.

Nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 3 Abs. 2 Satz 1 DVO ist der Hilfesuchende gehalten, an der Überwindung seiner besonderen sozialen Schwierigkeiten mitzuwirken, soweit er hierzu fähig und in der Lage ist. Die Realisierung der Mitwirkung kann aber nicht erzwungen werden und ist daher auch nicht Voraussetzung für die Erbringung der Hilfe.

2. Anspruchsberechtigter Personenkreis

Leistungsberechtigt sind Frauen und Männer mit besonderen sozialen Schwierigkeiten, die diese vielschichtigen Probleme nicht aus eigener Kraft überwinden können.

Diesen Personen **ist** Hilfe zu gewähren.

Leistungsberechtigt sind auch Ausländerinnen und Ausländer gem. § 23 Abs. 1 Satz 4 SGB XII, insbesondere Leistungsberechtigte mit

- Niederlassungserlaubnis
- Anerkennung als Asylberechtigte

- Anerkennung als Staatenlose oder Flüchtlinge nach Genfer Konvention

Für Ausländerinnen und Ausländer, die unter die Vorschrift des § 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII fallen, ist die Gewährung von Leistungen nach den §§ 67 ff SGB XII in das von den Trägern der Sozialhilfe pflichtgemäß auszuübende Ermessen gestellt.

Nicht leistungsberechtigt sind:

- Personen nach § 1 AsylbLG
- Personen ohne Aufenthaltsstatus (sog. Illegale)
- Personen, die unter den § 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII fallen (Zweck der Einreise - Arbeitssuche bzw. um Sozialhilfe zu erlangen)

3. Zuständigkeit

3.1. Sachliche Zuständigkeit

Leistungsträger für die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach §§ 67 ff. SGB XII sind die örtlichen und überörtlichen Träger der Sozialhilfe.

Kreisfreie Städte und Kreise sind als örtliche Träger für alle ambulanten Hilfen zuständig, insbesondere für die Beratung.

Der LVR Rheinland ist als überörtlicher Träger der Sozialhilfe für die Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach den §§ 67-69 SGB XII für Personen bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig, wenn es erforderlich ist, die Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu gewähren, oder wenn sie dazu dient, Hilfe in einer teilstationären oder stationären Einrichtung zu verhindern (§ 2a Abs. 1 Nr. 3 der Ausführungsverordnung zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – des Landes Nordrhein-Westfalen (AV-SGB XII NRW)).

Die sachliche Zuständigkeit der kreisangehörigen Kommunen ergibt sich aus § 97 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB XII NRW) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach dem SGB XII im Kreis Kleve für die Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben.

3.2. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit für die Hilfen nach dem 8. Kapitel SGB XII richtet sich nach § 98 SGB XII, so dass zunächst die Kommune zuständig ist, in dessen Bereich sich die Leistungsberechtigten tatsächlich aufhalten (Absatz 1 Satz 1).

Bei Formen der ambulanten betreuten Wohnmöglichkeiten ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, der vor Eintritt in diese Wohnform zuletzt zuständig war oder gewesen wäre (Absatz 5 Satz 1).

Für die stationäre Leistung ist der Träger der Sozialhilfe örtlich zuständig, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung haben oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hatten (Absatz 2 Satz 1).

4. Zielsetzung der Hilfe

Ziel der Hilfe ist die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten und die Ermöglichung von Teilhabe.

Mit Hilfe einer auf seine Bedürfnisse und Fähigkeiten abgestimmte Leistung soll der Hilfesuchende

- zu einer selbstständigen und eigenverantwortlichen Lebensbewältigung im Alltag entsprechend seiner Möglichkeiten befähigt werden
- in die Lage versetzt werden, am Leben in der Gemeinschaft teilzuhaben und
- die Möglichkeit erhalten, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Ist abzusehen, dass eine vollständige Beseitigung (Überwindung) der besonderen sozialen Schwierigkeiten aus objektiven und/oder subjektiven Gründen nicht möglich ist, kann Zielsetzung der Leistung auch die Abwendung (Prävention), die Milderung (teilweise Befriedigung des Hilfebedarfs) oder die Verhütung einer Verschlimmerung (Nachsorge) sein.

Dass § 68 Abs. 1 SGB XII als Maßnahmeziel auch die „Abwendung“ der Schwierigkeiten nennt, verdeutlicht, dass das Ziel der Hilfestellung auch in der Vorbeugung und Verhinderung sozialer Schwierigkeiten, also der Prävention, liegen kann.

5. Prüfung und Feststellung des Bedarfs

Für eine Hilfestellung nach § 67 SGB XII muss das zeitgleiche Vorliegen folgender Voraussetzungen geprüft werden (vgl. § 1 Abs. 1 – 3 DVO):

Liegen besondere Lebensverhältnisse vor?

- Bei „besonderen Lebensverhältnissen“ handelt es sich um Lebenskrisen, die die Führung eines menschenwürdigen Lebens gefährden. Sie entstehen aus einer Mangelsituation und heben sich deutlich von allgemeinen Lebenskrisen ab.

Als Hilfe auslösend gelten z.B. folgende Lebensumstände:

- Fehlender bzw. menschenunwürdiger Wohnraum
- ungesicherte wirtschaftliche Lebensgrundlage
- gewaltgeprägte Lebensumstände
- Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung ohne Anschlussperspektive
- kein Zugang zur gesundheitlichen Versorgung oder vergleichbare belastende Situationen.

Die Auflistung ist nicht abschließend. Das Vorliegen vergleichbarer nachteiliger Situationen ist immer dann zu bejahen, wenn existenzielle Grundbedürfnisse nicht gedeckt werden können oder deren Sicherung erheblich gefährdet ist. Um einen entsprechenden Bedarf festzustellen, ist ein wertender Vergleich mit den o.a. Umständen (menschenswürdige Wohnverhältnisse, Sicherung der wirtschaftlichen Lebensgrundlage, Möglichkeit der gewaltfreien Selbstentfaltung, usw.) vorzunehmen.

Bestehen soziale Schwierigkeiten?

- Bei „sozialen Schwierigkeiten“ handelt es sich um Schwierigkeiten in der (gescheiterten) Interaktion mit der sozialen Umwelt (z.B. im Zusammenhang mit der Erhaltung oder Beschaffung der Wohnung, mit der Erlangung oder Sicherung des Arbeitsplatzes, mit familiären oder anderen sozialen Beziehungen oder mit Straffälligkeit), die die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft nicht nur vorübergehend und erheblich einschränken.

Bestehen vorrangige Hilfeansprüche?

- Eine Hilfestellung nach § 67 ff. SGB XII kommt nur dann in Betracht, wenn die besondere Notlage auf sonstige Weise nicht überwunden werden kann:

a) durch Selbsthilfekräfte

Der Hilfesuchende ist

- durch seine Fähigkeiten oder
- durch eigene Mittel
- in der Lage, den Hilfebedarf selbst zu beheben

b) durch andere soziale Leistungen

Es stehen andere geeignete Hilfen nach dem SGB XII, SGB VIII und SGB IX zur Beseitigung der besonderen sozialen Schwierigkeiten zur Verfügung.

Wird das Bestehen vorrangiger Leistungen bejaht, gilt ein Ausschluss für Leistungen nach § 67 SGB XII nur, wenn und soweit diese auch tatsächlich erbracht werden.

Decken andere (vorrangige) Leistungen den nach § 67 ermittelten Bedarf nicht oder nicht vollständig ab, sind die Leistungen zunächst und damit vorrangig nach §§ 67 ff. SGB XII zu erbringen und die Kosten ggf. zu erstatten.

Die notwendige Hilfe ist möglichst aus einer Hand zu erbringen.

6. Abgrenzung zu anderen Hilfen

Die Gewährung von Hilfe zur Überwindung sozialer Schwierigkeiten kommt nicht in Betracht, soweit der Bedarf durch Leistungen nach anderen Vorschriften des SGB XII, SGB VIII oder SGB IX gedeckt wird.

Für einen Ausschluss von Leistungen nach § 67 SGB XII reicht ein bloßes Bestehen vorrangiger Leistungsansprüche nicht aus, vielmehr müssen diese auch tatsächlich erbracht werden und den Hilfebedarf vollständig decken.

6.1. SGB IX - Eingliederungshilfe

Die Abgrenzung zur Eingliederungshilfe nach den §§ 90 ff. SGB IX bestimmt sich nach der Zielrichtung der einzelnen Maßnahme.

Vorrangiges Ziel der Eingliederungshilfe ist die Integration des Menschen mit Behinderung in die Gesellschaft. Die Hilfestellung setzt dabei einen kausalen Zusammenhang zwischen der Behinderung des Hilfesuchenden und der Beeinträchtigung der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben voraus. Bestehen die Schwierigkeiten in der Lebensbewältigung ausschließlich aufgrund der Behinderung, ist vorrangig Eingliederungshilfe zu gewähren.

Ein solcher Zusammenhang ist bei den besonderen Lebensverhältnissen mit sozialen Schwierigkeiten nicht erforderlich; hier stellt die Hilfestellung auf die fehlende Fähigkeit des Hilfesuchenden ab, soziale Schwierigkeiten aus eigenen Kräften zu überwinden.

6.2. SGB XII - Sozialhilfe

Die Hilfe nach § 67 SGB XII ist von den Leistungen zum Lebensunterhalt nach §§ 27 ff. SGB XII abzugrenzen.

Die Hilfe dient vorrangig der Hilfe zur Selbsthilfe und umfasst alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Schwierigkeiten im Sinne des § 67 SGB XII abzuwenden, zu beseitigen, zu mildern oder ihre Verschlimmerung zu verhindern.

6.3. SGB VIII - Kinder u. Jugendhilfe, Hilfe für junge Volljährige

Der Vorrang von Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII vor Leistungen nach dem SGB XII ergibt sich bereits aus § 10 Abs. 4 SGB VIII. Mögliche Bedarfe ergeben vor allem im Rahmen der Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a SGB VIII) und für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).

Die Abgrenzung von Leistungen nach § 67 SGB XII zu den Hilfen für junge Volljährige bestimmt sich danach, ob der Hilfebedarf aus Entwicklungsdefiziten in der Persönlichkeit resultiert oder aus den besonderen Lebensverhältnissen, die mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind.

Macht eine noch nicht abgeschlossene Persönlichkeitsentwicklung sozialpädagogische Hilfen mit dem direkten oder indirekten Ziel einer eigenverantwortlichen Lebensgestaltung erforderlich, handelt es sich stets um vorrangige Leistungen nach § 41 SGB VIII. Prüfungskriterien können in diesem Zusammenhang der Grad der Autonomie, die Durchhalte- und Konfliktfähigkeit, der Stand

der schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, die Beziehung zur sozialen Umwelt und die Fähigkeit zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens sein.

7. Art und Dauer der Hilfe

Bei der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII handelt es sich um eine vorübergehende Hilfe, die sich nach dem Bedarf im Einzelfall richtet.

Sie soll in der Regel zunächst für sechs Monate bewilligt werden, es sei denn, ein kürzerer Bewilligungszeitraum ist angezeigt. Wurde das Gesamtziel in dieser Zeit nicht erreicht und ist weiterer Hilfebedarf erforderlich, ist eine mögliche Weiterbewilligung bzw. anderweitige Anschlusshilfe zu prüfen und in der jeweiligen Fortschreibung ggf. anzupassen.

Die Hilfe in (teil-)stationären Einrichtungen ist stets befristet zu erbringen und spätestens nach sechs Monaten zu überprüfen.

Art und Umfang der Hilfestellung sollen sich an den Zielen der Hilfe ausrichten. Als Hilfearten kommen Dienst-, Geld- oder Sachleistungen in Betracht; die Entscheidung hierüber steht im Ermessen des Trägers.

Mögliche Hilfen sind vor allem:

- Beratung und persönliche Betreuung des Hilfesuchenden und seiner Angehörigen
- Hilfe bei der Erhaltung und Beschaffung einer Wohnung
- Hilfe bei der Vermittlung in Ausbildung
- Hilfe bei der Erlangung und Sicherung eines Arbeitsplatzes
- Hilfe beim Aufbau und der Aufrechterhaltung sozialer Beziehungen
- Hilfe zur Gestaltung und Bewältigung des Alltagslebens
- Hilfe bei gewaltgeprägten Lebensumständen
- Hilfe für Strafgefangene (befristete Mietübernahme während der Haft)
- Hilfe bei Entlassung aus einer geschlossenen Einrichtung (Haftanstalt, Therapieeinrichtung, Einrichtung der Jugendhilfe)
- Beratung bei der Schuldenregulierung und beim Umgang mit Finanzen.

Bei der Hilfestellung sind alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten und Wünsche des Hilfesuchenden zu beachten, soweit die Wünsche angemessen und nicht mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden sind.

Daher ist auch bei den älteren Leistungsberechtigten nach §§ 67 ff. SGB XII in Betracht zu ziehen, ob ein Bedarf an Pflege und/ oder Betreuung gegeben ist. Neben körperlichen Einschränkungen sind auch psychische Erkrankungen oder geistige Behinderungen zu berücksichtigen.

Pflegebedürftigkeit kann bestehen, ohne dass die Bedingungen für Pflegegrad 1 erfüllt sind (Bsp.: Hilfebedarf Grundpflege / hauswirtschaftliche Versorgung / Bedarf an Betreuung und Beaufsichtigung).

Zur Deckung pflegerischer Bedarfe können daher auch Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII in Betracht kommen.

Dies gilt insbesondere dann, wenn die nach §§ 67 ff. SGB XII leistungsberechtigte Person nicht die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung nach dem SGB XI erfüllt, wenn Leistungen nach dem SGB XI noch nicht gewährt werden können, weil der festgestellte Bedarf noch unterhalb des Pflegegrades 0 - 1 liegt, oder wenn die Leistungen nach dem SGB XI nicht bedarfsdeckend sind.

Der Schwerpunkt der Hilfe liegt in der Beratung und der persönlichen Betreuung, denn für die Hilfestellung nach den §§ 67 ff SGB XII gilt grundsätzlich (wie auch für andere Leistungen nach dem SGB XI) das Prinzip: „ambulant vor stationär“.

Dabei können Leistungen der Hilfe zur Pflege nach §§ 61 ff. SGB XII in ambulanter Form in jeder Wohnform für Leistungsberechtigte nach §§ 67 ff SGB XII gewährt werden.

Stationäre Einrichtungen können Anstalten, Krankenhäuser, Sanatorien, Kur-einrichtungen o.Ä. sein; Frauenhäuser gelten dagegen nicht als stationäre Einrichtung (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 4 DVO).

Eine stationäre Unterbringung setzt aber die Einwilligung des Betroffenen voraus, da eine Leistung gegen den Willen des Betroffenen keine Aussicht auf Erfolg hat.

Dem ausdrücklichen Wunsch des Hilfesuchenden nach einer stationären oder teilstationären Unterbringung soll in Anlehnung an § 9 Absatz 2 SGB XII nur dann entsprochen werden, wenn

- dies nach der Besonderheit des Einzelfalles erforderlich ist, weil anders der Bedarf nicht oder nicht ausreichend gedeckt werden kann und
- mit der Einrichtung Vereinbarungen nach den Vorschriften des Zehnten Kapitels des SGB XII bestehen.

Leistungen in Form von stationären Hilfen sollen daher generell nur nachrangig und als Teil eines Gesamtplanes unter Beteiligung der zuständigen Sozialhilfeträger gewährt werden (vgl. § 2 Abs. 5 S. 1 – 3 DVO zu § 69 SGB XII). Hierbei sind die medizinischen Voraussetzungen für eine stationäre Behandlung durch gutachterliche Stellungnahmen einer sachverständigen Stelle oder Person wie etwa des Arztes, des sozialpsychiatrischen Dienstes oder eines Facharztes als unabhängige Stelle glaubhaft zu machen.

8. Einkommen und Vermögen

Grundsätzlich gilt auch für Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten der Vorrang des Einsatzes von Einkommen und Vermögen nach den §§ 3, 19 SGB XII.

Hiervon macht der § 19 Absatz 2 SGB XII zwei wichtige Ausnahmen:

Dienstleistungen werden unabhängig vom Einkommen und Vermögen des Hilfesuchenden gewährt (Satz 1) und bei allen anderen Leistungen ist das Einkommen und Vermögen der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen nicht

zu berücksichtigen und von der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde (Satz 2).

Diese Ausnahmeregelung ist auf Leistungen nach dem **8. Kapitel** beschränkt und kann nicht auf andere, vorrangige Leistungen nach dem SGB XII übertragen werden, die neben den Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten erbracht werden.

Der Begriff der Dienstleistung ist in § 10 Abs. 2 SGB XII und § 2 Abs. 2 Satz 2 DVO zu § 69 SGB XII näher erläutert.

Bei Vorliegen einer solchen Leistung ist nicht nur das Einkommen und Vermögen des Betroffenen, sondern auch das der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen außer Acht zu lassen, da es ansonsten zu einer unzulässigen Umgehung der ausdrücklichen Anordnung in Absatz 2 Satz 1 kommen würde. Der Ausschluss des Einsatzes von Einkommen und Vermögen betrifft alle Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie der Sozialhilfeträger selbst erbringt oder einen Dritten damit beauftragt, denn es ist allein eine organisatorische Entscheidung des Trägers der Sozialhilfe, wie er die Dienstleistungen erbringen will.

Bei Geld- und Sachleistungen ist von der Berücksichtigung des Einkommens und des Vermögens des Hilfesuchenden und der in § 19 Abs. 3 SGB XII genannten Personen (nicht getrenntlebende Ehegatten oder Lebenspartner und, wenn sie minderjährig und unverheiratet sind, auch ihre Eltern oder ein Elternteil) und der Inanspruchnahme nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtiger abzusehen, soweit dies den Erfolg der Hilfe gefährden würde.

Bei der „Gefährdung des Erfolges der Hilfe“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der als solcher der vollständigen gerichtlichen Überprüfbarkeit unterliegt.

Eine Gefährdung ist immer dann anzunehmen, wenn durch die Berücksichtigung des Einkommens oder Vermögens die Bereitschaft bzw. Motivation des Hilfebedürftigen zur Mitwirkung und Selbsthilfe oder die Integration in die Familie ernsthaft gefährdet oder beeinträchtigt wird. Nicht zugleich ausgeschlossen ist damit aber die Anrechnung des Einkommens oder der Einsatz des Vermögens des Hilfesuchenden.

9. Zusammenarbeit mit verschiedenen Trägern

§ 68 Abs. 3 SGB XII legt ausdrücklich fest, dass die Kommunen bei der Leistungserbringung mit allen anderen Stellen so kooperieren soll, dass sich die Maßnahmen wirksam ergänzen.

Generell ist für das Verhältnis von freien und öffentlichen Trägern bei der Schaffung von Diensten und Einrichtungen das Subsidiaritätsprinzip zu beachten: Danach sollen Sozialleistungsträger nicht selbst Einrichtungen neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder in Kürze geschaffen werden können (vgl. § 75 Absatz 2 Satz 1 SGB XII und § 17 Absatz 1, Satz 1 SGB II).

Sind geeignete Träger vorhanden, sollen diese somit in die Planung einbezogen werden.

10. Fachberatungsstellen

Liegt ein Wohnungsnotfall vor, ist die Fachberatungsstelle oft erste Anlaufstelle. Hier wird zunächst der persönliche Hilfebedarf anhand eines individuellen Hilfeplanverfahrens ermittelt und anschließend in Form von wöchentlichen Fachleistungsstunden erbracht.

Im Kreis Kleve stehen folgende Fachberatungsstellen zur Verfügung:

Träger	Anschrift
Caritasverband Kleve e.V.	Beratungszentrum Kleve Hoffmannallee 66 – 68, 47533 Kleve Tel.: 02821 720 90
Caritasverband Kleve e.V.	Beratungszentrum Emmerich Nonnenplatz 5, 46446 Emmerich am Rhein Tel: 02822 10 829
Caritasverband Kleve e.V.	Beratungszentrum Kalkar Kirchplatz 3, 47546 Kalkar Tel: 02824 96 15 769
Diakonie im Kirchenkreis Kleve und Caritasverband Kleve	Ostwall 20, 47608 Geldern Tel: 02831 9130 846
Sozialdienst katholischer Frauen e.V.	Frauenfachberatung Tumstr.36d, 47533 Kleve Tel: 02821 75 130

11. Gesamtplan

In geeigneten Fällen ist zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen ein Gesamtplan vom Sachbearbeiter des Sozialamtes zu erstellen (§ 68 Abs. 1 S. 3 SGB XII). Stationäre Hilfe erfordert stets einen Gesamtplan. An der Erstellung des Gesamtplans sollen möglichst der Leistungsberechtigte, der Sozialhilfeträger sowie der Leistungsanbieter mitwirken.

Der Gesamtplan legt den individuellen Hilfebedarf, die zu erbringenden Leistungen und die Dauer der Hilfestellung fest und ermöglicht eine abgestimmte und sinnvolle Organisation des Hilfesystems. Auf diese Weise stellt er eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für den Träger dar.

Aufgrund der besonderen Lebenslagen und sozialen Schwierigkeiten kann der Hilfebedarf öfter wechseln und ist damit u.U. wenig vorhersehbar; außerdem kann das Vorliegen verschiedener Problematiken komplexe Hilfeleistungen erforderlich machen (z.B. Notwendigkeit mehrerer Eingliederungshilfeleistungen nebeneinander, Obdachlosigkeit, Suchtabhängigkeit, medizinische Behandlungsbedürftigkeit, Erziehungsschwierigkeiten). Aus diesen Gründen müssen Verläufe im Einzelfall regelmäßig betrachtet und Maßnahmen unter Umständen auch mehrfach neu evaluiert und ausgehandelt werden.

Zur Klärung möglicher Anspruchsgrundlagen bedarf es zunächst einer Einschätzung der Bedarfslage des Hilfesuchenden (= Bedarfsfeststellung) ver-

bunden mit einer Beschreibung dessen, was im Rahmen der geltend gemachten Ansprüche zur Befriedigung der Bedarfe sinnvoll und möglich ist. Anschließend sind mögliche Hilfeschritte, bezogen auf die Situation des Hilfesuchenden, zu konkretisieren und die Hilfeziele zu benennen.

Die Erstellung eines Gesamtplanes ist daher insbesondere dann besonders wichtig und sinnvoll, wenn

- Abstimmungen verschiedener Hilfen durch mehrere Stellen erforderlich sind
- zwischen den Beteiligten Differenzen bzgl. der Leistung, deren Umfang oder Dauer bestehen.

12. Übernahme von Mietkosten während der Haft

Antragssteller, die sich in Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung, also in Untersuchungshaft, Strafhaft oder Maßregelvollzug aufhalten, und bei denen die Ausnahmeregelung des Leistungsausschlusses n. § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II nicht vorliegt, *können* zur Erhaltung der Wohnung während der Dauer der Haft Hilfen erhalten.

Nach dem Ende der Haft könnte dem Betroffenen Obdachlosigkeit drohen, wenn er nicht in seine Wohnung zurückkehren kann. Insofern ist die Hilfe nach § 67 SGB XII nicht nur nachgehend, sondern auch präventiv zu gewähren, weil sie schon während der Haftzeit erforderlich wird.

Die Erhaltung der Wohnung **muss** wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar sein und die Person sich nach §§ 67 ff SGB XII in einem besonderen Lebensverhältnis mit sozialen Schwierigkeiten befinden. Die Voraussetzungen dafür werden in § 1 Abs. 1 der DVO zu § 69 angezeigt.

Eine Übernahme der Kosten der Unterkunft bei kurzzeitiger Inhaftierung kommt nur beim Vorliegen folgender allgemeiner Voraussetzungen in Betracht:

- Der Inhaftierte muss grundsätzlich Anspruch auf Leistungen haben nach **SGB II** (unabhängig von dem Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II), oder nach dem **SGB XII**.
- Es muss sich um eine Inhaftierung handeln (als Haft gilt jede richterlich angeordnete Freiheitsentziehung wie z.B. Untersuchungshaft, Maßregelvollzug).
- Die Kostenübernahme ist notwendig zur **Wohnungssicherung** oder zur **Verhinderung von Obdachlosigkeit**.
- Die Kosten der Unterkunft können in der Regel nur bei einer **Haftdauer bis zu 12 Monaten im Einzelfall** übernommen werden (sh. auch: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Prävention von Wohnungslosigkeit durch Kooperation von kommunalen und freien Trägern, v. 11.09.2013, S. 16, u. LSG NI-HB 22.09.2005 – L 8 AS 196/05 ER; OVG NI 04.12.2000 – 4 M 3681/00 (Haftstrafe nicht länger als 6 Monate); LSG NW 19.05.2005 – L 9 B 9/05 SO ER (Ausdehnung der Höchstdauer auf ein Jahr, Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Urteil v. 24.6.2021, L 8 SO 50/18)
- Steht bereits bei Haftantritt fest, dass die Haftdauer 12 Monate überschreitet, scheidet eine Kostenübernahme von Anfang an aus.

- Steht die Haftdauer bei Haftantritt nicht fest (**Untersuchungshaft**) endet eine Kostenübernahme in jedem Fall nach höchstens **12 Monaten** (Einzelfallprüfung).

12.1. Art und Höhe der Leistung

Der Sachbearbeiter hat ein Auswahlermessen dahingehend, in welcher Weise Hilfe geleistet wird.

Zu den Leistungen zählen nach § 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die sozialen Schwierigkeiten abzuwenden

In der Rechtsprechung ist anerkannt, dass auch die Übernahme von Unterkunftskosten zur Beibehaltung der bisherigen Wohnung sowie Einlagerungskosten mögliche Leistungsformen im Rahmen der §§ 67ff. SGB XII sind.

Bei der (Auswahl-) Ermessensentscheidung hinsichtlich der Leistungsform kommt es unter dem Gesichtspunkt der Notwendigkeit im Rahmen von § 68 Abs.1 S 1 SGB XII im Wesentlichen darauf an, ob es wirtschaftlich sinnvoll und vertretbar ist, die Wohnung während der Dauer der Haftzeit beizubehalten.

Eine Leistungsgewährung in Form von Übernahme von Unterkunftskosten zur Beibehaltung der bisherigen Wohnung kann durch das örtliche Sozialamt nur in Betracht kommen, soweit die Wohnung erhaltenswert ist.

Ziel von Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten ist nicht die Vermeidung von Schulden, sondern allein der Erhalt oder die Beschaffung einer Wohnung.

Um einen Anspruch auf Leistungen insoweit zu begründen, muss die Erhaltung der Wohnung noch möglich sein.

Soweit die bisher bewohnte Wohnung also auch im Fall der Übernahme der Mietaufwendungen nicht mehr erhalten werden kann, weil diese z. B bereits gekündigt oder sogar geräumt wurde, fehlt es an einem erhaltenswerten Wohnraum für die Zeit nach Entlassung des Leistungsberechtigten aus der Strafhaft.

Eine Wohnung gilt darüber hinaus als erhaltenswert, wenn Leistungsberechtigte nach Haftentlassung in die bisherige Wohnung zurückkehren und weiterhin dort wohnen möchten (hier bedarf es einer entsprechenden Aussage der Leistungsberechtigten) **und** die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind.

Wurde festgestellt, dass die Bruttowarmmiete für die Unterkunft über der nach dem Schlüssigen Konzept zur Herleitung von Mietobergrenzen im Kreis Kleve angemessenen Mietobergrenze liegt, gilt die Wohnung als nicht erhaltenswert

Die Ablehnung einer Mietübernahme ist mit Ermessenserwägung zu begründen und grundsätzlich ist auch dabei zu prüfen ob ggf. Einlagerungskosten alternativ zu übernehmen sind.

Bei Ablehnung ist der Antragsteller auf die grundsätzliche Möglichkeit des Erhalts von Wohngeld zu verweisen.

Grundsätzlich sollte (Auswahlermessen), vor allem bei Erwerbsfähigen, die Bewilligung als Darlehen erfolgen. Wenn jedoch feststeht, dass die Person nach Entlassung dauerhaft auf Leistungen angewiesen ist, kann die Hilfe als Zuschuss gewährt werden.

Nach § 41 Absatz 1 StVollzG ist ein Strafgefangener grundsätzlich dazu verpflichtet, einer ihm zugewiesenen, seinen körperlichen Fähigkeiten angemessenen Arbeit bzw. arbeitstherapeutische oder sonstige Beschäftigung auszuüben. Das Einkommen ist bei der Hilfefewährung zur berücksichtigen.

13. Praxishinweise

Der Sachbearbeiter ist verpflichtet, die Voraussetzungen der Hilfeleistung nach § 67 SGB XII selbst und vollständig zu ermitteln. Bei der Erforderlichkeit einer stationären Behandlung im Rahmen des § 67 SGB XII sind die medizinischen Voraussetzungen durch gutachterliche Stellungnahmen einer sachverständigen Stelle oder Person wie etwa des Amtsarztes, des sozialpsychiatrischen Dienstes oder eines Facharztes glaubhaft zu machen.

Eine wichtige Aufgabe der Hilfe zur Überwindung besonderer Schwierigkeiten ist daher insbesondere die Abstimmung sonstiger Sozialhilfefeleistungen untereinander.

Die Fachaufsicht kann bei der Fallbearbeitung beratend hinzugezogen werden.

14. Internetadressen

BAG Wohnungslosenhilfe:

www.bagw.de

Verein für öffentliche und private Fürsorge:

www.deutscher-verein.de.

Mit den „Empfehlungen des Deutschen Vereins zum Verständnis und zur Ausgestaltung der Mitwirkung in der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII“ (NDV 2019, 501) werden zahlreiche Hinweise nach den §§ 67 ff. SGB XII gegeben, in deren Zentrum der richtige Umgang mit den Mitwirkungspflichten des Leistungsberechtigten steht.

Verein Frauenhauskoordinierung:

<http://www.frauenhauskoordinierungsstelle.de>

15. Quellen

- [Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten](#)

Die Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten enthält nähere Bestimmungen über die Abgrenzung des Personenkreises der Leistungsberechtigten.

- Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Anwendung der Hilfe nach §§ 67 ff. SGB XII
- Handreichung Wohnungsnotfallhilfen im SGB II

16. Rechtsprechung

LSG Niedersachsen –Bremen L8 SO 50/18

Sozialämter dürfen die Übernahme der Mietkosten eines Mannes, der sieben Monate im Gefängnis sitzt, nicht wegen Überschreitung starrer Fristen verweigern. Ist die Haftzeit geringfügig länger als die vom Sozialamt festgesetzte Frist und droht dem Gefangenen nach der Entlassung eine besondere soziale Härte, etwa der Verlust der Wohnung, kann die Übernahme der Mietkosten wegen drohender Härte gerechtfertigt sein.

LSG Nordrhein-Westfalen, 14.01.2015 - L 20 SO 503/14 B ER

Die "besonderen Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten" stellen einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, dessen Voraussetzungen in § 1 Abs. 1 der gemäß § 69 erlassenen Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten näher erläutert und konkretisiert werden (vgl. BSG, a.a.O.). Danach leben Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten, wenn besondere Lebensverhältnisse derart mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, dass die Überwindung der besonderen Lebensverhältnisse auch die Überwindung der sozialen Schwierigkeiten erfordert. Dabei bezieht sich das Tatbestandsmerkmal der "besonderen Lebensverhältnisse" auf die soziale Lage des Betroffenen, die durch eine besondere Mangelsituationen - etwa an Wohnraum - gekennzeichnet sein muss. Demgegenüber geht es bei den "sozialen Schwierigkeiten" nicht in erster Linie um wirtschaftliche Schwierigkeiten, sondern um die Beeinträchtigung der Interaktion mit dem sozialen Umfeld und damit um die Einschränkung der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Es muss sich insoweit um soziale Schwierigkeiten handeln, die typischerweise mit besonderen Lebensverhältnissen einhergehen und die über solche sozialen Schwierigkeiten hinausgehen, die bereits für die Inanspruchnahme anderer Sozialhilfeleistungen nach dem SGB XII vorausgesetzt werden (zu alledem BSG).

BSG 06.03.2019- B8 SO 81/18B

Beschaffung einer Unterkunft bei drohender Obdachlosigkeit

VGH Baden-Württemberg, 27.11.2019- 1S 2192/19

Unterbringung von Obdachlosen